

Walter Ayass Peter Kühnel Gerhard Neupert Günter Obstfeld
Theo Quadt Hartmut Wegener Alexander Wolff

18. September 1976

Überlegungen zur Einrichtung eines
Sozialen Dienstes in der Justiz

Die unterschiedlichen Bestrebungen in einzelnen Bundesländern, einen Sozialen Dienst in der Justiz zu errichten, lassen erkennen, daß bewährte Organisationsformen der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe infolge rascher Entwicklungen und zunehmender Bedeutung der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege als veränderungsbedürftig betrachtet werden. Dadurch werden grundsätzliche Fragen der Sozialarbeit in der Justiz aufgeworfen.

Um dazu einen konstruktiven Beitrag zu leisten, haben sich die Unterzeichner im Anschluß an die Bundestagung "Bewährungshilfe 1976" zu einer Initiativgruppe zusammengefunden. Sie legen hiermit das Ergebnis ihrer Überlegungen vor.

Sozialarbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern als eine Form beruflichen sozialen Handelns mit gesellschaftspolitischem Bezug. Das Ministerkomitee des Europarates definiert:

"Sozialarbeit ist eine bestimmte qualifizierte berufliche Tätigkeit mit dem Ziel, durch Einsatz der individuellen Fähigkeiten, der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Hilfsquellen der Gemeinschaft eine bessere gegenseitige Anpassung der einzelnen Menschen, der Familie, der Gruppen und der sozialen Umwelt, in der sie leben, zu erreichen, so wie die Selbstachtung und die Selbstverantwortung des Einzelnen zu stärken" .

1. Sozialarbeit in der Strafrechtspflege ist ein Teilbereich der Sozialarbeit mit eigenen Aufgaben.

1.1. Sozialarbeit, die von einem Sozialen Dienst in der Justiz zu leisten ist, umfaßt ambulante und stationäre Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs, die notwendig sind, Mängel im Sozialverhalten Straffälliger zu mildern und zu beseitigen sowie der Entstehung von Delinquenz entgegenzuwirken.

1.2. Die speziellen Aufgaben des Sozialen Dienstes in der Justiz ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über

- Gerichtshilfe
- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht, soweit es sich um Sozialarbeit nach Ziff. 1.1 handelt.

1.3. Zu den weiteren Aufgaben des Sozialen Dienstes in der Justiz gehört es, außerhalb des Strafvollzugs für Straffällige und Strafantlassene diagnostische, sozialpädagogische und therapeutische Hilfen, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern, zu vermitteln oder, wenn dies nicht möglich ist, selbst anzubieten.

1.4. Art und Umfang der durch den Sozialen Dienst in der Justiz zu leistenden Hilfen orientieren sich primär am Sozialisationsdefizit des Straffälligen, nicht so sehr an der rechtlichen Würdigung seiner Straftaten. Sie sind deshalb nach den Grundsätzen und Methoden der Sozialarbeit zu leisten. Dadurch begründet sich die Fachkompetenz des Sozialarbeiters.

1.5. Sozialarbeit im Sozialen Dienst in der Justiz geschieht diagnostisch begründet und gezielt durch

- praktische Hilfen
- Betreuung und Beratung
- Hilfen zur Erziehung
- therapeutische Hilfen
- Überwachung richterlicher Weisungen und Auflagen.

1.6. Sie geht über die Hilfen für den Einzelnen hinaus, indem sie

- Einsicht in die vielfältigen Ursachen von Straffälligkeit fördert,
- Verständnis für die Schwierigkeit der Straffälligen weckt und Vorurteilen entgegenwirkt,
- auch das soziale Umfeld einbezieht,
- vorhandene Benachteiligungen auszugleichen sucht,
- die Mitarbeit der Bürger fordert und aktiviert.

1.7. Der Soziale Dienst in der Justiz ist ein eigenständiger Bereich der Strafrechtspflege.

2. Zur Erfüllung der genannten Aufgaben eines Sozialen Dienstes in der Justiz ist die Berücksichtigung folgender Grundsätze unabdingbar:

2.1. Die für Straffällige zu leistenden sozialen Hilfen setzen die fachliche Qualifikation des Bewährungshelfers und des Gerichtshelfers als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (grad.) voraus. Für die weiteren sozialpädagogischen und diagnostisch/therapeutischen Hilfen sind zusätzliche Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung erforderlich.

2.2. Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers, des Gerichtshelfers und die der weiteren Fachkräfte des Sozialen Dienstes in der Justiz, ihr jeweiliger Auftrag und die von ihnen zu lösenden Aufgaben sind trotz gemeinsamer Zielsetzung so unterschiedlich, daß jeweils andere spezifische Ansätze und Methoden des Handelns erforderlich sind. Fachlich qualifiziert sind die Aufgaben nach Ziff. 1,2 und 1,3 , deshalb in Personalunion oder mit beliebig austauschbaren Sozialarbeitern nicht zu leisten.


2.3. So wenig der Richter durch administrative Maßnahmen aus seiner durch Verfassung und Gesetz begründeten Zuständigkeit und Verantwortung für das Bewährungsverfahren und seiner Entscheidungsbefugnis im Einzelfall entlassen werden

kann, so wenig kann auch der Bewährungshelfer von seiner Verantwortung und Zuständigkeit für den einzelnen Probanden entbunden werden. Deshalb bleibt die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers erforderlich. Nur dadurch begründet sich das Amt des Bewährungshelfers, wird seine rechtliche Stellung bestimmt und seine persönliche Verantwortung für den Probanden gesichert.

- 2.4. Die Aufgaben der Führungsaufsicht, so weit sie Sozialarbeit sind, fallen in die Zuständigkeit des Sozialen Dienstes in der Justiz. Für die übrigen Aufgaben ist die Führungsaufsichtsstelle zuständig.
- 2.5. Sozialarbeit bedarf - von der Dienstaufsicht unabhängig - der regelmässigen fachlichen Kontrolle beruflichen Handelns. Dadurch wird der Sozialarbeiter ständig aufgefordert, sein Handeln und seine Haltung zu reflektieren und zu korrigieren. Dies kann nur mit Mitteln der Sozialarbeit erfolgen.
- Möglichkeiten zur Kontrolle beruflichen Handelns wie Supervision, Gruppensupervision, Intervision, kollegiale oder interdisziplinäre Konsultation, Fallkommission sind wahlweise anzubieten.
- 2.6. Qualifizierte Sozialarbeit erfordert leitende Fachautorität. Daraus ergibt sich zwingend, daß der Soziale Dienst in der Justiz nur von einem Sozialarbeiter geleitet werden kann. Er muß über eine mehrjährige Berufserfahrung als Bewährungshelfer oder Gerichtshelfer verfügen und besondere Kenntnisse aus den Bereichen Strafrechtspflege, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Verwaltung aufweisen.
- 2.7. Auch im Sozialen Dienst in der Justiz benötigt der Sozialarbeiter einen angemessenen Freiraum für eigenverantwortliches individualisierendes, flexibles und partnerschaftliches Arbeiten. Hierarchische Strukturen wirken sich erfahrungsgemäß hierauf weniger fördernd als hindernd aus. Eine Interaktionsstruktur dagegen basiert auf partner-

schaftlicher Zusammenarbeit. Dadurch wird sie dem Wesen von Sozialarbeit gerecht und fördert zugleich die Arbeit mit dem Klienten. Zur Verwirklichung sind auf verschiedenen Ebenen der Justizverwaltung geeignete Beratungs- und Entscheidungsgremien zu schaffen, die durch ein anderes, kooperatives Rollenverständnis zur Interaktion verpflichtet.

3. Durch die Einrichtung des Sozialen Dienstes in der Justiz ist die Erfüllung der genannten Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege zu gewährleisten. Die Unterzeichner halten seine Einführung für sinnvoll und sachgerecht, wenn die dargelegten Grundsätze in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden und die erforderlichen personellen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen sichergestellt sind.


Peter Kühnel
Gerhard Neupert
Günter Obstfeld
Hartmut Wegener
Alexander Wolff

Anschriften der Unterzeichner :

Walter Ayass
Bewährungshelfer
Wildbaderstr. 13

7500 Karlsruhe-Grün-
wetersbach

Peter Kühnel
Bewährungshelfer
Schauinsland 20

7531 Eisingen

Gerhard Neupert
Bewährungshelfer
Zikadenweg 54

1000 Berlin 19

Günter Obstfeld
Sozialarbeiter (grad.)
Rhodosstr. 16

5300 Bn.-Bd. Godesberg

Theo Quadt
Sozialarbeiter in der
Führungsaufsichtsstelle
Bergische Str. 1

4320 Hattingen 16

Alexander Wolff
Gerichtshelfer
Sellmannshof 38

4650 Gelsenkirchen

Hartmut Wegener
Bewährungshelfer
Brockwinckler Str. 3

3141 Rettenstedt

7. An den
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Gerichtshelfer
5300 Bonn-Bd. Godesberg
8. An den
Vorsitzenden vom Berufsverband der Sozialarbeiter
in der Strafrechtspflege
Herrn Gerhard Viol
7600 Offenburg
Wilhelmstr. 23
9. An die
Vorsitzende des
Deutschen Berufsverbandes der
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. (DBS)
Frau Else Funke
4300 Essen
Schützenbahn 17
10. An den
Vorsitzenden des
Berufsverbandes der Sozialarbeiter/
Sozialpädagogen Bundesverband e.V. (BSS)
Herrn Rudolf Exner
4300 Essen
Hedwig Dransfeld-Platz 2